



Aus der Ratssitzung

Der Einwohnergemeinderat hat sich an der Sitzung vom 25. Januar 2021 unter anderem mit folgenden Themen befasst:

Leistungsvereinbarung mit der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde abgeschlossen

In Engelberg existiert keine separate Kirchensteuer. Die Steuerzuteilung für die Kultuskosten nimmt der Einwohnergemeinderat nach Bedürfnis vor. Im Zusammenhang mit der Festlegung des Gemeindesteuerfusses erteilt die Talgemeinde dem Einwohnergemeinderat die Vollmacht, diese Zuteilung vorzunehmen. Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Engelberg bezog in den Jahren 2018 und 2019 einen Beitrag von CHF 175'000.00. Für die Jahre 2020 bis 2022 hat der Einwohnergemeinderat nun rückwirkend eine neue Leistungsvereinbarung genehmigt, welche einen jährlichen Beitrag von CHF 165'000.00 vorsieht.

Jahresrapport Pflegekinderaufsicht zur Kenntnis genommen

Der Einwohnergemeinderat ist gemäss den Ausführungsbestimmungen zum Kindes- und Adoptionsrecht die zuständige Behörde für das Pflegekinderwesen. In dieser Funktion hat er den Jahresrapport Pflegekinderaufsicht 2020 zur Kenntnis genommen. Die Aufsicht betrifft dabei die Bereiche Kinderkrippen und Kinderhorte, Tagespflege, Familienpflege und die Situation im Pflegekinderwesen.

Notstands- und Naturgefahrenreglement erlassen

Heute ist die Notorganisation und der Umgang mit Naturgefahrensituationen in zwei verschiedenen Reglementen geregelt. Das Reglement über die Notorganisation stammt aus dem Jahre 1996 und jenes über Notstandsmassnahmen in Naturgefahren- und Katastrophensituationen aus dem Jahre 2003. Da die beiden Aufgabenbereiche in Engelberg traditionell eng miteinander verknüpft sind und es passieren kann, dass sich eine "normale" Naturgefahrensituation bis hin zu einem Einsatz der Gemeindeführungsorganisation im Rahmen der Notorganisation entwickeln kann, sollen die beiden Bereiche neu in einem schlanken Notstands- und Naturgefahrenreglement geregelt werden. Zudem kennt der Kanton Obwalden bereits seit dem Jahre 2004 ein neues Bevölkerungsschutzgesetz, welches für die kommunale Notorganisation als Grundlage dient.

Wie bis anhin soll die laufende Beobachtung der aktuellen Naturgefahrensituation und Anordnung von Sicherheitsmassnahmen wie z. B. die Sperrung einer Loipe nach starken Schneefällen von einer separaten Kommission (Naturgefahrendienst) sichergestellt werden. Wenn sich aus solchen normalen Einsätzen eine aussergewöhnliche Lage entwickelt, so wird dieser Naturgefahrendienst als Teil der Gemeindeführungsorganisation einberufen.

Das Reglement wurde durch das Amt für Justiz Obwalden vorgeprüft und wurde nun durch den Einwohnergemeinderat genehmigt. In einem nächsten Schritt wird das Reglement dem fakultativen Referendum unterstellt.

Revision Gesundheitsgesetz: Vernehmlassung eingereicht

Der Obwaldner Regierungsrat beabsichtigt, das bestehende Gesundheitsgesetz zu revidieren. Die wichtigsten Revisionspunkte sind:

- Änderungen im Bewilligungswesen im Gesundheitsbereich
- Zuweisung der zentralen Aufgaben an den Kanton gemäss Epidemien-gesetz
- Kompetenz zur Festlegung der Bedarfsabklärungsinstrumente für Pflege- und Betreuungseinrichtungen
- Aufhebung der festgesetzten medizinischen Fachrichtungen und Abteilungen am Kantonsspital
- Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des elektronischen Patientendossiers
- Klärung verschiedener Zuständigkeiten von Kantonsarzt/-ärztin, Kantonstierarzt/-ärztin und Kantonsapotheker/-apothekerin
- Weitere Anpassungen an Vorschriften des übergeordneten Rechts

In direktem Bezug zu den Aufgaben und Pflichten der Gemeinden ist eine Anpassung des Art. 6 des Gesundheitsgesetzes. Im Aufgabenkatalog der Gemeinden wird neu explizit festgehalten, dass diese nicht nur für die Betreuung von pflegebedürftigen Personen zuständig sind, sondern auch explizit für die Sicherstellung der Restfinanzierung. Diese Aufteilung wird in der Praxis bereits heute angewendet und soll im Gesundheitsgesetz präzisiert werden. Weiter wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, dass der Kanton und die Einwohnergemeinden gemeinsam oder durch Vergabe an Dritte Informations- und Beratungsangebote für betreuungs- und pflegebedürftige Personen bereitstellen können. Die Impfungen sollen als gemeinsame Aufgaben von Kanton und Einwohnergemeinden gestrichen werden, da dieser Bereich neu dem Regierungsrat zugeteilt wird und die Zuständigkeit gemäss Epidemien-gesetz des Bundes beim Kanton liegt.

Der Einwohnergemeinderat hat den einzelnen Revisionspunkten grundsätzlich zugestimmt. Einzig eine Streichung der Mindestausstattung an Abteilungen beim Kantonsspital wird durch den Einwohnergemeinderat zum heutigen Zeitpunkt als verfrüht

angesehen. Der Einwohnergemeinderat ist der Meinung, dass zuerst eine breite politische Diskussion über die Versorgungsstrategie geführt werden muss, bevor dieser Punkt anzupassen ist.

Geschäftsführer Bendicht Oggier

Einwohnergemeinde Engelberg, Referendumsvorlage

Der Einwohnergemeinderat Engelberg hat am 25. Januar 2021 das Reglement für die Notorganisation der Gemeinde Engelberg erlassen.

Das Reglement wird hiermit dem fakultativen Referendum gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 unterstellt. Die Referendumsfrist von 30 Tagen läuft am 8. März 2021 ab. Das Reglement liegt auf der Gemeindekanzlei Engelberg öffentlich auf und kann dort oder über den Internet-Auftritt der Einwohnergemeinde Engelberg (www.gde-engelberg.ch) unentgeltlich bezogen werden.

Einwohnergemeinderat

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (Bauverordnung) Art. 29 Abs. 2 während zehn Tagen beim Bauamt Engelberg öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt. Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligung sind bis **15. Februar 2021** schriftlich und begründet, im Doppel an den Einwohnergemeinderat Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, einzureichen (Bauverordnung Art. 31, 36 und 37).

Gesuchsteller	Wolfgang und Katja Wieland, Wiesenweg 15, 5707 Seengen
Bauvorhaben	Balkonverglasung beheizt (Wohnraumerweiterung)
Zonen	W2A
Ort	Parzelle Nr. 1744, Neuschwändistrasse 40a, GB Engelberg
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich Au
